

Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

1. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Die Anwesenheitspflichten und entsprechende Konsequenzen bei Lehrveranstaltungen werden in den einzelnen Lehrveranstaltungen geregelt und bekanntgegeben.

Wird nichts Anderes bekanntgegeben, gilt für **Übungen** an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Innerhalb eines Semesters ist die Abmeldung von einer Übung **insgesamt zweimal ohne Begründung und Konsequenzen möglich**.
- Die Abmeldung muss in jedem Falle vor Lehrveranstaltungsbeginn beim Dozenten bzw. der Dozentin erfolgen.
- **Weitere Abmeldungen** sind nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten Krankheit oder Unfall, die Geburt eines Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für Belege und Arztzeugnisse.

2. Belege

Für eine konsequenzlose Abmeldung von Übungen ab der dritten Abmeldung innerhalb eines Semesters sind **zwingend Originalbelege** einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch ein ärztliches Zeugnis belegt, die Geburt eines Kindes durch eine Geburtsurkunde, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige und eine starke Verkehrsbehinderung durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft usw.).

Falls das Original eines Belegs nicht am Veranstaltungstag eingereicht werden kann, muss es mit entsprechender Begründung für die Verspätung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Veranstaltungstag bei der Studienadministration eingetroffen sein. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend:

Universität Luzern
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Studienadministration
Frohburgstrasse 3
Postfach 4466
6002 Luzern

3. Arztzeugnisse

Arztzeugnisse werden nur akzeptiert, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Arztzeugnis muss, wie alle Belege, zwingend vor Veranstaltungsbeginn angekündigt werden. Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.
- Das Arztzeugnis muss nebst dem Datum und dem Stempel auch die Originalunterschrift des Arztes aufweisen. Arztzeugnisse mit eingescannter Unterschrift des Arztes werden nicht akzeptiert.

Hinweis

Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Dekanat behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.